

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

08.09.2004

1639.

Schriftliche Anfrage von Rosemarie Berthoud betreffend Schulpflegen, Anforderungsprofil für deren Mitglieder

Am 2. Juni 2004 reichte Gemeinderätin Rosemarie Berthoud (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/290 ein:

Seit elf Jahren bin ich nun in der Schulpflege und in diesen Jahren hat sich so mancher Wechsel bei den Schulpflegerinnen und Schulpflegern ereignet. Sei es aus Zeitmangel, Frustration oder fehlendem Interesse, die Schulpflegerinnen und Schulpfleger treten vermehrt aus teilweise fragwürdigen Gründen, mitten in der Legislatur zurück. Noch nie habe ich allerdings erlebt, dass ein Mitglied der Schulpflege aus fachlichen Gründen austreten musste. Im Schulkreis Uto gibt es immer wieder Mitglieder, die aus was für Gründen auch immer, kaum einen fehlerfreien Satz formulieren können oder über wenig Schulbildung verfügen. Dass dies bei den Lehrkräften schlecht ankommt und die Schulpflege an sich in Frage gestellt wird, ist wohl jedem klar, der sich für die Schule interessiert. Weitaus schlimmer ist diese Konsequenz, wenn man bedenkt, dass die Schulpflege für die Qualitätssicherung der Schule mitverantwortlich ist und die Lehrerinnen und Lehrer von den Mitgliedern der Schulpflege lohnwirksam qualifiziert werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass in der Behördenreorganisation in dieser Hinsicht zu wenig auf dieses Problem eingegangen wird?
2. Ist für die Zukunft auch ein Anforderungsprofil für Schulpflegerinnen und Schulpfleger geplant?
3. Wäre es möglich, dass zukünftige Schulpflegerinnen und Schulpfleger von einer neutralen Stelle befragt werden, ob sie sich für das Amt eignen?
4. Ist für die neue Legislatur eine fundierte Ausbildung für angehende Schulpflegerinnen und Schulpfleger geplant?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Bei der Weisung zur Schulbehördenreorganisation geht es um eine Änderung des Abschnitts „Schule und Schulbehörden“ der Gemeindeordnung. Diese hat als Verfassung der Stadt Zürich die Schulbehörden als solche zu bestimmen sowie deren Aufgaben- und Kompetenzbereiche grundsätzlich festzusetzen und von denjenigen anderer Behörden abzugrenzen. Dabei ist der durch das übergeordnete Recht der Gemeinde gesetzte Rahmen zu beachten. Dazu gehört insbesondere, dass das kantonale Gemeindegesezt die Volkswahl der Schulpflegen zwingend vorschreibt, was auch für die städtischen Kreisschulpflegen gilt. Das damit verbundene Milizsystem der Schulbehörden ist Ausdruck der historisch gewachsenen Verankerung der Volksschule in demokratischen Gemeindestrukturen. Zwar ist die Laienaufsicht infolge Vermehrung der Aufgaben auf Stufe der Gemeinden durch Delegation und auch infolge der komplexer gewordenen Fragestellungen und Anforderungen an die Schule starken Belastungen ausgesetzt, doch steht die Abschaffung dieses demokratischen Grundpfeilers des zürcherischen Schulsystems in der hängigen Revision des kantonalen Volksschulgesetzes nicht zur Diskussion. Beraten wird im Zusammenhang mit der Aufhebung der Bezirksschulpflegen lediglich, die Laienaufsicht der Gemeindegeschulpflegen durch eine professionalisierte Aufsicht des Kantons zu ergänzen. Für die Stadt Zürich ist zudem zu beachten, dass das nebenamtliche Milizsystem nicht durchgehend gilt, da die Kreisschulpflegen von den vollamtlichen Schulpräsidien geführt werden, die unter dem Vorsitz der Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements zugleich auch das gesamtstädtische Leitungsgremium der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz bilden. Ein wesentliches Element der städtischen Schulstrukturen ist zudem, dass die Schulpflegen die Schulverwaltung nicht im Alleingang bewältigen, sondern neben den eigenen Schulsekretariaten massgebend

durch das Schul- und Sportdepartement unterstützt werden, das als „back office“ die Stabsfunktionen für die gesamtstädtischen Schulbehörden ausübt, die Schuldienste betreibt und die notwendige zentrale Administration sicherstellt.

Dem übergeordneten Recht entsprechend geht die städtische Schulbehördenreorganisation vom Prinzip der Volkswahl für die Kreisschulpflegen aus, schlägt aber in diesem vorgegebenen Rahmen vor, diese Behörden durch eine Verschlankung neu zu organisieren. Bereits mit der vorgezogenen definitiven Einführung von Schulleitungen, die am 8. Februar 2004 von den städtischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigt wurde, ist die Basis für eine Neuausrichtung der Tätigkeit der Kreisschulpflegen und eine damit einhergehende Entlastung von „operativen Geschäften“ gelegt worden. Nunmehr soll mit der eigentlichen Schulbehördenreorganisation in einem zweiten Schritt die Struktur der Kreisschulpflegen angepasst werden, indem die Mitgliederzahl dieser bisher mit 45 bis 50 Mitgliedern sehr grossen Gremien auf 25 Mitglieder reduziert wird. Das wird zu einer gewissen Professionalisierung und damit Steigerung der Effektivität der Kreisschulpflegen führen. Auch kann von dieser Massnahme erwartet werden, dass die heute bestehenden Rekrutierungsschwierigkeiten verringert werden und die Auswahl der Mitglieder verbessert wird. Einher geht damit die notwendige Anpassung des Entschädigungsverordnung, damit die verbleibenden nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen angemessen entschädigt werden können. Der Stadtrat teilt daher die Auffassung nicht, dass die Schulbehördenreorganisation sich zu wenig um die Kreisschulpflegen kümmere, vielmehr strebt diese gerade an, diese Behörden im Rahmen des rechtlich Möglichen zu reformieren. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die Einzelheiten der Organisation und Aufgaben der Kreisschulpflegen sowie auch die Entschädigungsansätze nicht in der Gemeindeordnung selber festzulegen sind, sondern auf einer nachfolgenden flexibleren Erlassstufe zu regeln sein werden.

Zu Frage 2: Die Volkswahl der Kreisschulpflegemitglieder bedeutet gemäss Wahlgesetz, dass grundsätzlich jede in der Stadt Zürich wohnhafte stimmberechtigte Person in eine Kreisschulpflege gewählt werden kann. Das ermöglicht es, dass Frauen und Männer mit unterschiedlichen Ausbildungen und aus den verschiedensten Berufen an der Aufsicht über die Volksschule teilnehmen. Da die Nomination der Schulpflegemitglieder in der Hand der politischen Parteien liegt, tragen diese grundsätzlich die Verantwortung für eine sorgfältige Kandidatensuche. Sie müssen darauf achten, dass künftige Mitglieder der Schulpflege über bestimmte Fähigkeiten verfügen und die zeitlichen Ressourcen für dieses Amt mitbringen. Der Verband Zürcherischer Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten hat ein „Behördenprofil Schulpflege“ erstellt, das die grundsätzlichen Anforderungen an ein Schulpflegemitglied nennt (vgl. Handbuch für Zürcher Schulbehörden, Seite 127). Neben Interesse an Bildungs- und Erziehungsfragen erfordert danach die Schulpflegearbeit Sozialkompetenz, kommunikative Fähigkeiten (wozu auch die in der Anfrage fokussierte Sicherheit im mündlichen und schriftlichen sprachlichen Ausdruck gehört), eine wohlwollende Grundhaltung und die Bereitschaft und Fähigkeit, sich unvoreingenommen den auftretenden Fragen zu stellen und sich verantwortungsbewusst für einen optimalen Schulbetrieb einzusetzen. Bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen werden nicht gestellt, wohl aber ist die Bereitschaft verlangt, sich für das Amt aus- und weiterzubilden, um sich so erforderliche zusätzliche Kompetenzen anzueignen.

Die einzelnen Kreisschulpflegen können auch selbst ein auf sie zugeschnittenes Anforderungsprofil ausarbeiten und den Parteien zur Verfügung stellen, wie das verschiedene Kreisschulpflegen bei den letzten Erneuerungswahlen bereits praktiziert haben. Im Hinblick auf die nächsten Erneuerungswahlen 2006 wird zudem von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz und dem Schul- und Sportdepartement in Aussicht genommen, den Parteien gesamtstädtisch eine detaillierte Information über Aufgaben, Aufwand, Anforderungen und Entschädigung der Kreisschulpflegemitglieder zukommen zu lassen, damit diese über eine fundierte Grundlage für die Auswahl ihrer Kandidatinnen und Kandidaten verfügen.

Zu Frage 3: Das Prinzip der Volkswahl schliesst eine staatliche Vorselektion aus. Denkbar wäre hingegen, dass die Parteien sich auf ein gemeinsames Auswahlverfahren einigen würden, wie es ähnlich auf anderer Ebene bereits bei Richterwahlen praktiziert wird. So er-

scheint es als prüfenswert, ob die innerparteilichen Konferenzen in den Schulkreisen, welche bisher lediglich die Sitzansprüche aufgrund des Proporz der Gemeinderatswahlen ermittelten, eine aktivere Rolle bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten bis hin zu deren Befragung übernehmen könnten. Die Behörden selber können eine solche Selektion aber nicht anordnen oder gar selber vornehmen.

Zu Frage 4: Für die Aus- und Weiterbildung von Schulpflegemitgliedern besteht heute bereits ein breites Angebot des kantonalen Volksschulamtes. Für sämtliche neu gewählten Mitglieder der Kreisschulpflegen wird ein zweitägiger, spezifisch auf die städtischen Bedürfnisse ausgerichteter Grundkurs durchgeführt, der sie in die Aufgaben als Mitglied der Kreisschulpflege einführt und die Grundsätze der Gesprächsführung lehrt. Ein spezieller zweitägiger Kurs ist der Schulung in der Mitarbeiterbeurteilung gewidmet, der die Absolventinnen und Absolventen befähigen soll, die Beurteilung der Lehrpersonen nach den Vorgaben des Kantons wirkungsvoll durchzuführen. Daneben bietet das Volksschulamt eine Reihe weiterer Kurse (Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Fragen aus dem Personalbereich, Konflikts- und Vermittlungsgespräch, multikulturelle Schulsituationen usw.) an, die ein breites Weiterbildungsspektrum für Schulpflegemitglieder abdecken. Schliesslich befasst sich eine Vortragsreihe mit aktuellen pädagogischen Themen.

Dieses kantonale Angebot wird ergänzt durch von der Stadt angebotene Ausbildungsmodulare. Kreisschulpflegen führen für neue Mitglieder noch besondere, auf die kreisspezifischen Aspekte bezogene Einführungen durch. Im Zusammenhang mit dem Projekt „Reforum“ werden die Kreisschulpflegen gezielt auf anstehende Entwicklungsschritte der Schuleinheiten ausgebildet. So wurde im Schuljahr 2003/2004 ein eintägiger Weiterbildungskurs in Bezug auf die Betriebskonzeptentwicklung der Schuleinheiten angeboten. Im Schuljahr 2004/2005 ist ein analoger Kurs zum Thema Leitbildentwicklung geplant. Im Rahmen des Weiterbildungskredits stehen den Schulpräsidien zudem Mittel für kreisspezifisch ausgerichtete Weiterbildungszwecke zur Verfügung.

Unter diesen Umständen braucht es in der nächsten Legislaturperiode kein grundsätzlich neues Schulungsangebot für Kreisschulpflegemitglieder, doch ist es sicher sinnvoll, wenn die Angebote an die geänderte Aufgabenstellung der Schulpflegen angepasst werden und die sich durch die Schulreformen ergebenden neuen Inhalte aufnehmen. Auch kann es sich aufdrängen, Mitglieder, denen besondere Aufgaben anvertraut werden, gezielt in einschlägige Weiterbildungen zu schicken.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner